Konformität der deutschen Umsetzung von Solvency II für die Vergütungsgestaltung von Organmitgliedern und Mitarbeitern von Versicherungsunternehmen

Jahrestagung des DVfVW 19.03.2015

Monika Obal
Freie Universität Berlin

Überblick

I. Grundlegende Annahmen

II. Folgerungen für die organisatorische Vorgaben

III.Folgerungen für die inhaltlichen Vorgaben

IV. Folgerungen für die Anforderungen an die Transparenz

I. Grundlegende Annahmen

1. These: Solvency II-Gesetzgebung ist auf eine Vollharmonisierung des Versicherungsaufsichtsrechts gerichtet.

2. These: Vergütungsregelungen in der Durchführungsverordnung (DVO) sind von der Ermächtigungsnorm in der Solvency II-RL umfasst.

II. Folgerungen für die organisatorischen Vorgaben

3. These: Die existierenden organisatorische Vorgaben sind mit der DVO konform.

4. These: Jährliche Überprüfung der Vergütungssysteme ist konform mit der DVO.

5. These: Die Pflicht zur Einrichtung des Vergütungsausschusses (VA) nur für bedeutende Unternehmen ist mit der DVO konform.

6. These: Zwingende Vorgaben für die Besetzung des VA wären unzulässig.

7. These: VA überwacht und hilft bei der Umsetzung der Vergütung für Mitarbeiter sowie Geschäftsleiter.

III. Folgerungen für die inhaltlichen Vorgaben

8. These: Die DVO ist inhaltlich liberaler als die existierenden deutschen Vorgaben. So sind zum Beispiel die Regelung zur Höhe der Vergütung unzulässig und das Cap-Erfordernis unzulässig und es existiert kein Verbot der Fixvergütung.

9. These: Die DVO ist extensiver bezüglich des erfassten Personenkreises, für den weitergehende besondere Anforderungen gelten.

- Neben Geschäftsleitern und Risikoträgern sind auch Schlüsselfunktionsträger und Unternehmensleiter, was auch die Leitungsebene unterhalb des Vorstandes umfasst.
- Zudem ist die Regelung der Vergütung der Aufsichtsräte auf europäischer Ebene einbegriffen.

10. These: Die besonderen Anforderungen können weiterhin nur auf bedeutende Versicherungsunternehmen eingeschränkt werden.

IV. Folgerungen für die Anforderungen an die Transparenz

11. These: Offenlegungspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde dürfen nicht auf bedeutende Unternehmen eingeschränkt werden.

12. These: Bei den Offenlegungspflichten gegenüber der Öffentlichkeit können für Unternehmen mit geringen Risikoprofil Erleichterungen im Umfang nach dem Proportionalitätsprinzip beibehalten werden.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!